

- VI. Klasse zu Rappen 40 sind angelegt: Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel-Landschaft, Appenzell Auser-Rhoden, Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau.
- VII. „ zu Rappen 50 sind angelegt: Zürich, Bern, Aargau und Waadt.
- VIII. „ zu Rappen 55 ist angelegt: Neuenburg.
- IX. „ zu Rappen 70 ist angelegt: Genf.
- X. „ zu Rappen 90 ist angelegt: Basel-Stadt.

Art. 2. Dieses Gesetz tritt unmittelbar nach seiner Erlassung in Kraft.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

(Siehe die Uebersicht in der Beilage.)

Bericht

zu

dem Gesetzentwurf,

betreffend

den Reduktionsfuß, nach welchem die Umwandlung derjenigen Geldverträge eidgenössischer Kassen in neue Währung geschehen soll, die vor Inkrafttretung des Münzgesetzes vom 7. Mai 1850 abgeschlossen worden sind.

Lit.

In der Sitzung vom 6. Juli l. J. hatte der Ständerath folgenden Beschluß gefaßt:

„Es sei der Bundesrath einzuladen, der Bundesversammlung, wo möglich noch in der gegenwärtigen Sitzungsperiode, einen Gesetzesvorschlag vorzulegen über den Reduktionsfuß, nach welchem die Umwandlung der Währungen derjenigen, die eidgenössische Kassen betreffenden Geldverträge, die vor Inkrafttretung des Münzgesetzes vom 7. Mai 1850 abgeschlossen wurden, in die neue Währung geschehen soll.“

Das Protokoll des Nationalrathes, vom 11. desselben Monats, bemerkt in Beziehung auf diesen Auftrag: daß davon übliche Vormerkung genommen worden sei.

In Folge obiger Schlußnahme haben wir nicht ermangelt, den Gegenstand in reifliche Erwägung zu ziehen und die nöthigen Anstalten zu treffen, um dem Auftrage Vollziehung zu verschaffen.

Nach der Natur der Sache mußte der Rath eines Sachverständigen unumgänglich gehört werden, und es wurde deßhalb der Experte in Münzsachen, Herr Bankdirektor Speiser in Basel eingeladen, hierüber einen Bericht zu erstatten und das Projekt zu einem bezüglichen Gesetze mit Beförderung vorzulegen.

Mit gewohntem Eifer und mit seiner längst erprobten Sachkenntniß hat sich Herr Speiser auch dieser Mission unterzogen und wir haben nunmehr die Ehre, Ihnen im Folgenden das Gutachten dieses Experten, sammt dem darauf basirten Geszentwurf vorzulegen, indem wir uns nur noch erlauben, Ihnen das Gesetz, welches uns nach einläßlicher Prüfung vollkommen seinem Zwecke entsprechend zu sein schien, zur Annahme zu empfehlen.



**Bericht zu dem Gesetzentwurf, betreffend den Reduktionsfuss, nach welchem die
Umwandlung derjenigen Geldverträge eidgenössischer Kassen in neue Währung geschehen
soll, die vor Inkrafttretung des Münzgesetzes vom 7. Mai 1850 abgeschlossen worden sind.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.10.1850
Date	
Data	
Seite	175-176
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 456

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.